Eingetragen am - 7. 05. 08

Vereinssatzung

§ 1 Name, Vereinsfarbe, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt Männerturnverein Eintracht Dedenhausen e.V.
Gründungstag ist der 07. August 1907. Die Vereinsfarben sind rot/ schwarz.
Sitz des Vereins ist Uetze, Ortsteil Dedenhausen. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister VR 120083 beim Amtsgericht Hildesheim.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist eine politisch, konfessionell nicht gebundene Organisation.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen sowie in den Fachverbänden des LSB Niedersachsen, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft setzt die Vereinzugehörigkeit nicht voraus.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die jeweils gültige Ehrungsordnung.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

5.1. Rechte

a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Wahlrecht für alle Vereinsämter
b) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und am Übungsbetrieb aller Sparten teilzunehmen.
c) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlüssen der Hauptversammlung und ihrer jeweiligen Spartenversammlungen teilzunehmen.

5.2 Pflichten

Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen,
b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
c) die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Angelegenheiten sich an den Geschäftsführenden Vorstand zu wenden und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen,
e) für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden. Sie ist schriftlich per aktuellen Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Ein Aufnahmeantrag kann vom Geschäftsführenden Vorstand abgelehnt werden.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vorstand anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
Auf Antrag einer Sparte kann eine zeitbegrenzte Aufnahmesperre verhängt werden, um den Sportbetrieb ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten.
Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird jeweils in der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind eine Bringschuld.
Die Zahlung der Beiträge hat bargeldlos halbjährlich zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres auf das Bankkonto des Vereins zu erfolgen. Die Beiträge werden grundsätzlich durch Lastschrift eingezogen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist;
3. durch Ausschluss aus dem Verein
   a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
   b) wegen unehrenhafter Handlungen
   c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens

Die Beschlussfassung zu Ziffer 3 a) bis c) erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Gegen den Beschluss des Geschäftführenden Vorstandes kann das Mitglied beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand
- die jeweilige Spartenversammlung

Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Es können zur Mitarbeit ehrenamtliche Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Hauptversammlung

10.1 Bedeutung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins. In ihr werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.

10.2 Einberufung

Die Hauptversammlung soll jährlich im November stattfinden. Sie ist durch Aushang in der Sporthalle, im Sporthaus und im MTV-Vereinskasten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

10.3 Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Hauptversammlung entlastet den Vorstand; sie wählt den Geschäftsführenden Vorstand, den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie entscheidet über Satzungsänderungen und Beiträge.
In der Hauptversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Regel entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Maßgebend sind bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses die gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
Eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei

- Satzungsänderungen
- Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
Anträge für die Hauptversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Geschäftsführenden Vorstand oder muss auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes einberufen werden.

10.4 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einem Protokoll festzuhalten, dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt die Belange des Gesamtvereins nach den Beschlüssen der Hauptversammlung unter Einhaltung der Satzung.
Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzende(r)
2. 2. Vorsitzende(r)
3. Kassenwart (in)
4. Schriftführer(in

Der Geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden allein, oder 2. Vorsitzende(n) und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Bei personellen Änderungen im Geschäftsführenden Vorstand innerhalb der Wahlzeit erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Hauptversammlung bis zum Ende der Wahlzeit. Bis zur Nachwahl ist das Amt kommissarisch vom Vorstand durch ein geeignetes Vereinsmitglied zu besetzen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Allen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands
- Vereinspressewart(in)
- Vereinsjugendwart(in)
- Gerätewart(in)
- Hauptsportwart(in)

Der Vorstand entscheidet über Aufgabenverteilung, Finanzordnung, Geschäftsordnung und Ehrungsordnung.

§ 13 Spartenversammlung

Die Sparten sind für einen ordnungsgemäßen Sport- und Übungsbetrieb ihrer jeweiligen Sportarten verantwortlich. Die Mitglieder der einzelnen Sparten wählen den/die Spartenleiter(in) innerhalb der Spartenversammlung für die Dauer von einem Jahr.
Dieser muss von der Hauptversammlung bestätigt werden.
Spartenversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
§ 10 gilt entsprechend.

§ 14 Kassenprüfung

Die Prüfung der Finanzen erfolgt durch zwei Kassenprüfer(innen). Diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
Die Kassenprüfer(innen) haben mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung Kasse und Buchführung zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Ihnen sind auf Verlangen alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.
Die Kassenprüfer(innen) werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Vierfünftel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung gilt § 10 entsprechend.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Uetze, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des Vereins am 24.11.2007 beschlossen worden.